

XIII.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 21. November 1834.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um Ihr zur Verathung folgender Gegenstände Gelegenheit zu geben:

I. Bundes - Contingent.

Von der Militair-Deputation sind dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente zufolge noch drei andere Pläne nebst Kostenanschlag über den Ausbau der Caserne an der Westerstraße sammt einem Bericht eingereicht. Indem Er sie hieneben mittheilt, fordert Er die Ehrliebende Bürgerschaft zu der ausgesetzten Erklärung über diesen Ausbau, unter Vorbehalt der Seinigen, auf.

Anlage A.

Auch benützt der Senat die heutige Gelegenheit, um der Ehrliebenden Bürgerschaft anzuzeigen, daß der Senat zu Lübeck sich hat willig finden lassen, in dem früher vorgelegten Entwurfe einer Militair-Convention mit dieser Stadt auf die im Convente vom 3. October d. J. gewünschte Weise einige Abänderungen eintreten zu lassen. Der Senat fügt die nunmehr abgeschlossene Convention den Acten über diese Verhandlung hinzu, womit denn die Reihe der bestehenden Staatsverträge über die Verhältnisse unsers Contingents vervollständigt ist.

Anlage B.

II. Bürgerwehr.

Auch wegen dieser Angelegenheit und insbesondere über den letzten von der Bewaffnungs-Deputation erstatteten Bericht fordert Er Eine Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung auf.

III. Steuern.

Anlage G.

Die Deputation wegen der Revision der Steuern hat den ihr aufgetragenen Bericht eingegeben, welchen der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, mittheilt, und nur bemerkt, daß hinsichtlich der Grundsteuer im Gebiete wegen noch nicht vollendeter Vermessung und Katastrirung die Erhebung auch im nächsten Jahre noch nach Maafgabe der am 16. October 1829 vereinbarten Grundsätze wird fortgesetzt werden müssen.

IV. Bremerhaven.

Anlage D.

Die für denselben bestehende Deputation hat einen zehnten Bericht eingereicht, welcher hinsichtlich der ihrer Wirksamkeit übertragenen Gegenstände verschiedene Anträge und Vorschläge enthält. Er sieht auch darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, und behält Sich bis dahin die Seinige vor.

V. Aufhebung des Abschoffes gegen die Schweiz.

Von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dem Senate die Bereitwilligkeit derselben zu erkennen gegeben, den bisher gegen Bremen geübten Abschoß für die Zukunft aufzuheben, wenn von Seiten Bremens eine gleiche Befreiung von dieser Abgabe für das von hier nach der Schweiz gehende Vermögen festgesetzt werden sollte.

Der Senat ist des Dafürhaltens, daß nach der Natur dieser Abgabe, die seit längerer Zeit nur noch als Retorsions-Maafregel gegen solche Staaten, die mittelst derselben unsere Staatsgenossen besteuern, beibehalten ist, und mit Rücksicht auf die bei jeder Gelegenheit diesseits bethätigte Geneigtheit, dieselbe gegen die Zusicherung der Reciprocität aufzuheben, es sich auch in diesem Falle empfehle, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, und trägt Er daher darauf an, Sich mit Ihm zu einem gemeinsamen Beschlusse darüber zu vereinigen, den bisherigen Abschoß gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Zukunft nicht weiter zu erheben.

Zu der nunmehr hierüber anzustellenden Berathung erbittet der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft den Beistand des Höchsten.

Erklä.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die heutigen Anträge und Mittheilungen Eines Hochweisen Rathes veranlassen die Eöbliche Bürgerschaft zu folgender Aeußerung:

Zu I.:

Bundes-Contingent,

setzt Sie die Erklärung über den Ausbau der Caserne an der Westerstraße für heute aus, und erbittet Sich die Mittheilung der vorgelegten Risse zu einem der nächsten Convente.

Für die Anzeige der mit Lübeck zufolge der Anlage B. abgeschlossenen Convention dankt Sie, behält Sich aber auch dieserwegen eine Ihr etwa noch erforderlich scheinende Erklärung bevor.

Zu II.:

Bürgerwehr, und

Zu III.:

Steuern,

setzt Sie ebenfalls die Erklärung für heute aus.

Zu IV.:

Bremerhaven.

Wegen begehrtcr Nachbewilligung von 6000 Rthlr. bemerkt Sie in Hinblick auf das diesjährige Special-Budget No. 60, daß, wenn auch bei der Ausführung einige Verschiedenheit mit dem desfalls Veranschlagten sich wohl mitunter ergeben kann, Sie Sich doch eine so große Verschiedenheit, wie aus dem heutigen Begehren hervorgeht, nicht füglich erklären könne, und so eine dabei vorgegangene im Bericht angeregte Unregelmäßigkeit nicht verkennet, daher Sie zu ferneren Vorbeugungen der gemeinschaftlichen Haven-Deputation eine genaue Untersuchung empfiehlt, und solche Ihrerseits dazu beauftragt, dafür zu sorgen, daß in der Leitung der erforderlichen Arbeiten und hinsichtlich des dabei adhibirten Bediensteten eine bessere Ordnung und etwa nützliche Aenderungen einzuführen seyn möchten.

Sie bewilligt zwar die beehrten 6000 Rthlr. und weist solche auf die Generalcasse hiemit an, wünscht aber über deren zweckmäßige Verwendung eine ausführliche Nachweisung zu erhalten.

Mit den unter Ziffer 1) gemachten Deputations-Vorschlägen erklärt Sie Sich einverstanden.

Zu 2) hinsichtlich der Tarife des Havengeldes desgleichen, und zwar für jetzt bis dahin, wo die übrigen am 29. November v. J., Seite 308, prolongirten Tarife abgelaufen seyn werden.

Zu V.:

Aufhebung des Abschosses gegen die Schweiz,
pflichtet Sie dem desfalligen Antrag des Senats bei, und genehmigt solchergestalt den Abschluß einer dahin auf Reciprocität gegründeten Uebereinkunft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und zwar Namens Rath und Bürgerschaft.

Sie erflähet den Segen der Allmacht für das fernere Gedeihen unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat:

Zu IV.:

Bremerhaven.

Die von Ihr wegen der, den ersten Anschlag im diesjährigen Budget so bedeutend übersteigenden weiteren Verwendung angetragene Untersuchung ist dem Senate um so mehr genehm, als Er schon ohnehin eine solche Untersuchung zu veranlassen für Seine Pflicht gehalten haben würde, und hofft Er, daß dieselbe insbesondere dahin: einem ähnlichen Vorgange für die Folge vorzubeugen, — führen werde.

Uebrigens bewilligt Er auch Seinerseits die noch erforderlichen 6000 Rthlr. und ermächtigt die Generalcasse zu deren Auszahlung, so wie Er den weiteren Deputations-Vorschlägen in der von der Ehrliebenden Bürgerschaft angetragenen Weise beitrifft.

Zu V.:

Aufhebung des Abschosses gegen die Schweiz,
findet Er diesen Gegenstand durch die beistimmende Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, und entläßt Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unsers Freistaats.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

**Bericht der Militair-Deputation,
die
Erweiterung der Caserne an der Westerstraße
betreffend.**

Dem ihr im letzten Convente ertheilten Auftrage gemäß, hat die Militair-Deputation noch drei anderweitige Pläne zu dem Ausbau der Caserne an der Westerstraße anfertigen lassen, nämlich von zwei bekannten, geschickten Baumeistern, und von dem Bauinspector. Da von Einigen die Besorgniß geäußert ist, ob auf das alte Casernengebäude wohl eine dritte Etage mit Sicherheit aufgebaut werden könne, wie in dem zuerst eingereichten Plane vorgeschlagen worden, so ist aus Vorsicht in den jetzigen Plänen davon abgestanden, welche die Deputation nunmehr sämmtlich vorzulegen sich beehrt.

Es ergiebt sich aus denselben und den beigelegten Anschlägen, daß, welchen Plan man auch wählt, die Kosten immer etwa so viel, ja nach einem derselben noch bedeutend mehr betragen werden, wie schon bei dem ersten Bauplane angegeben war. Da aber die Deputation auf jeden Fall eine öffentliche Ausdingung angemessen finden muß, so dürften alsdann die Kosten wohl noch etwas geringer ausfallen, als sie jetzt nur in runder Summe haben angesetzt werden können.

Die Deputation würde ihrerseits dem jetzt übergebenen zweiten Plane des Bauinspectors den Vorzug geben, weil der Raum am besten benutzt und die Fortbewohnung des schon vorhandenen Theils der Caserne während des Baues am wenigsten gestört wird.

Indessen muß sie ihren Wunsch wiederholen, daß ihr hinsichtlich der inneren Eintheilung einige Freiheit gelassen werden möge, sich in dieser Hinsicht nicht genau an den Plan binden zu müssen, um dadurch zugleich Gelegenheit zu erhalten, das, was ihr in den andern Plänen nützlicher erscheinen möchte, zu benutzen.

Uebrigens hält die Deputation eine baldige Entscheidung in dieser Sache für wünschenswerth, um die jetzige Jahreszeit zu den Vorbereitungen und Grundarbeiten noch benutzen zu können.

Unser A

Wieder

Am Montag den 23. Nov.

Sehr geehrte Herren

Ich habe die Ehre Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die von Ihnen am 10. d. M. erhaltene Karte und die darin befindliche Summe von 100 Thaler in Empfang genommen habe. Ich danke Sie sehr für die Unterstützung, die Sie mir durch diese Summe zu Theil werden lassen. Ich werde dieselbe für die Zwecke, zu denen Sie sie bestimmt haben, verwenden. Ich hoffe, dass Sie mir auch in Zukunft die Unterstützung nicht versagen werden. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken. Ich bin sehr dankbar für Ihre Güte und Ihre Theilnahme an meiner Person. Ich werde Sie in Zukunft auch für Ihre Güte danken.

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

Zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Bremen ist über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente an Infanterie und Cavallerie, unter durchgängiger Beziehung auf die auch für ihre besonderen gegenseitigen Verhältnisse als verbindliche Normen geltenden Conventionen, sowohl über die Oldenburg-Hanseatische Brigade, als auch zwischen den drei Hansestädten, Folgendes verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

An allen als gemeinschaftlich gegenseitig anerkannten Zahlungen und Leistungen, welche Lübeck und Bremen in Beziehung auf die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente zu beschaffen haben, nehmen sie Theil nach dem matrikularmäßigen Verhältnisse von 407 für Lübeck und von 485 für Bremen.

§. 2.

Nach Inhalt des §. 2. der Brigade-Convention sind von Lübeck 320 und von Bremen 381 Infanteristen, Jäger und Pionniers, zu stellen. Hiezu müssen, gemäß dem §. 33. der „Näheren Bestimmungen Deutscher Militairverfassung“ die Cadres der Reserven mit einem Drittel der Officiere, Unterofficiere und Spielleute gerechnet werden, wovon auf Lübeck 10, auf Bremen 12 fallen.

Demnach beträgt die Stellung

	Lübeck's	Bremens	Gesamtzahl
	320	381	701
Reserve-Cadres . . .	10	12	22
	330	393	723

§. 3.

Diese Infanterie wird in ein Bataillon vereinigt, bestehend aus dem Stabe,
vier Compagnien und aus
den Reserve-Cadres,

welche letztere im Frieden den Compagnien einverleibt werden und beständig vollzählig zu halten sind.

Jede Stadt wird einen verhältnismäßigen Theil der Mannschaft, nach näherer Bestimmung des Brigade-Commandanten, für den Jäger- oder Schützendienst, einüben lassen.

§. 4.

Den gemeinschaftlichen Stab des Bataillons bilden in Friedenszeiten:

- 1) der Bataillons-Commandeur (Stabs-Officier),
- 2) der Bataillons-Adjutant (Premier- oder Seconde-Lieutenant).

Das übrige Stabs-Personal, als den Stabs-Fourier, Bataillons-Tambour, Stabs-Hornisten, liefert in der Regel, und soweit es nöthig ist, dasjenige Contingent, bei welchem der Bataillons-Commandeur sich befindet. Bei Zusammenziehungen des ganzen Bataillons wird das untere Stabs-Personal nach den Umständen aus beiden Contingenten formirt.

§. 5.

Der Standort des Bataillons-Stabes wechselt zwischen beiden Städten. Um diesen Wechsel zu erleichtern, und der Mannschaft desjenigen Contingents, bei welchem der Bataillons-Commandeur nicht anwesend ist, den nothwendigen militairischen Mittelpunkt zu geben, wird bestimmt, daß in der Regel der älteste Compagnie-Chef immer mit dem Range eines Stabs-Officiers (als des zweiten des Bataillons) Commandant und Garnisons-Befehlshaber in derjenigen Stadt seyn soll, in welcher der Bataillons-Stab nicht stationirt ist. Das nächste Commando seiner Compagnie wird in der Regel der älteste Premier-Lieutenant des Bataillons mit dem Range und der Verpflegung eines Stabs-Capitains führen.

§. 6.

Für die gegenwärtige erste Formation ist der Bataillons-Stab zu Bremen, und dagegen der zweite Stabs-Officier (nebst dem Rittmeister der zweiten gemeinschaftlichen Schwadron (S. 11. der Hanseatischen Militair-Convention) zu Lübeck. Diese Standorte wechseln regelmäßig zwischen beiden Städten so oft von den Stellen des Bataillons-Commandeurs und des Rittmeisters die eine oder die andere erledigt wird. Unter etwa vorkommenden eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen kann eine Ausnahme von dieser Regel für einige Zeit zwischen beiden Senaten besonders vereinbart werden.

§. 7.

Das gemeinschaftliche Officier-Corps des Bataillons besteht in Friedenszeiten aus

- einem Bataillons-Commandeur (Stabs-Officier),
- einem (zweiten) Stabs-Officier (Major) als Compagnie-Chef,
- drei Capitains, Compagnie-Chefs,
- einem Stabs-Capitain,
- fünf Premier-Lieutenants,
- acht Seconde-Lieutenants,
- zusammen aus neunzehn Officieren.

Für den Fall der Mobilmachung und des alsdann eintretenden Erfordernisses der Bildung einer Reserve, werden fünf Officiere ausgewählt und unter diesen in der Regel einer der Stabs-Officiere, als Commandeur der Reserve. Würden in solchem Falle für das ausrückende Contingent mehr Officiere erfordert, so werden solche, nach den Vorschlägen des Brigade-Commandanten, aus gehörig befähigten Portecépées, Fähnrichs oder Unterofficieren ernannt.

§. 8.

Stationirt sind:

1) in der Stadt, in welcher der Bataillons-Stab ist:

der Bataillons-Commandeur,

2 Capitains, Compagnie-Chefs, und

die erforderlichen Lieutenants. Einer der letzteren ist Bataillons-Adjutant;

2) in der andern Stadt:

der zweite Stabs-Officier, zugleich Compagnie-Chef,

1 Capitain, Compagnie-Chef,

1 Stabs-Capitain, und

die übrigen Lieutenants des Bataillons.

§. 9.

Die Anstellung und das Aufrücken der Officiere des Bataillons betreffend, gilt Folgendes:

1) Mit dem Tage, an welchem die beiderseitig vollzogenen Ausfertigungen gegenwärtiger Convention als gegen einander ausgetauscht zu betrachten seyn werden, wird das Officier-Corps beider Contingente dergestalt gemeinschaftlich, daß in der Regel, nämlich sofern nicht in einem vorkommenden Falle beide Senate Sich anders einverstehen, Dienstgrad und Dienstalter jedes Officiers dessen Aufrücken durch das gesammte Bataillon bestimmen.

2) Die beiderseitigen Officiere, welche sich am vorgedachten Tage in jeder Stadt angestellt finden, behalten die von dem Senate derselben ihnen ertheilten Anstellungs-Patente, welche, mit Inbegriff des in jedem bezeichneten Dienstgrades und Dienstalters als von beiden Senaten ertheilt und anerkannt betrachtet werden.

3) Bei dem späteren Aufrücken zu höheren Graden sowohl, als auch bei späteren Ernennungen zu erledigten unteren Graden, erhalten die Officiere neue, von beiden Senaten gemeinschaftlich vollzogene Anstellungs-Patente.

4) So oft, nach Feststellung der durch die obigen Punkte 1. und 2. bestimmten und gegenseitig anerkannten Anciennität, worüber die Senate,

vor dem Austausch der vollzogenen Ausfertigungen gegenwärtiger Convention, eine vollständige Liste, als in der Regel die Grundlage für das künftige Ausrücken, bilden lassen und sich einander mittheilen werden, hienächst durch Ausrücken zu höheren Graden die untern erledigt werden, wird hiezu von einem der Senate präsentiert, und zwar mit regelmäßigem Wechsel zwischen beiden Senaten; also, daß der Senat der Stadt den Anfang macht, bei deren Contingente die erste Erledigung eintritt.

Nach erfolgter Präsentation von Seiten eines der Senate, vereinigen sich beide Senate über die Ernennung des Präsentirten.

§. 10.

Keine Stadt darf Officiere in größerer Zahl und von höherem Range ernennen, als die obigen Paragraphen 7—9 es mit sich bringen. Da jedoch in den beiden Contingenten mehr Capitaine bereits vorhanden sind, als künftig erforderlich seyn werden, so wird für jezt und bis dahin, daß durch Abgang oder etwaniges Ausrücken derselben der etatmäßige Bestand (§. 7.) herbeigeführt seyn wird, die Function des Stabs-Capitains durch einen wirklichen Capitain des Contingentes der Stadt wahrgenommen, in welcher der Bataillons-Stab nicht befindlich ist.

§. 11.

Die vier Compagnien des gemeinschaftlichen Bataillons sind in Friedenszeiten wie folgend eingetheilt:

1) Die in Lübeck stationirten beiden Compagnien:

8 Officiere,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
24 Unterofficiere,
10 Spielleute,
282 Soldaten.

330 Köpfe.

2) Die in Bremen stationirten beiden Compagnien:

9 Officiere,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
28 Unterofficiere,
10 Spielleute,
340 Soldaten.

393 Köpfe.

Für den Fall der Mobilmachung werden aus den beiden in Lübeck stationirten Compagnien 6 Unterofficiere und 2 Spielleute, aus den beiden in Bremen stationirten Compagnien 8 Unterofficiere und 2 Spielleute zu den Reserve-Cadres herausgezogen,

gen, außerdem 4 Soldaten des Lübeckischen und 5 des Bremischen Contingents als Zimmerleute (Pionniers) gestellt und ausgerüstet.

Unter den Soldaten jeder Compagnie kann, nach dem Ermessen des Contingent-Chef, eine Anzahl Gefreiter sich befinden.

§. 12.

Um die ungleiche Stärke der Lübeckischen und Bremischen Compagnien, sowohl in Friedenszeiten bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch im Felde, wenn der Fall eintreten sollte, möglichst zu heben, wird durch das Bataillons-Commando die erforderliche Verfügung getroffen werden.

§. 13.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der beiden Contingente jederzeit in vollständigem und diensttüchtigen Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede Stadt für den Fall der Mobilmachung zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was hiezu an Material bereit zu halten ist.

§. 14.

Für Bekleidung, Abzeichen, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei dem Bataillon übereinstimmende Reglements und außerdem werden bei demselben übereinstimmende Kriegsartikel eingeführt, gemäß den §. §. 26. — 29. der Brigade-Convention. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung hievon.

Wegen gleicher Besoldung wird der unten (§. 20.) beigefügte Anschlag gegenseitig angenommen.

Ueber gleiche Ausrüstung sollen ebenfalls gegenseitige Aufgaben, nach den näheren Vorschlägen des Bataillons-Commandeurs, zu völliger Einigung darüber ausgetauscht werden.

§. 15.

Um die innere Ausbildung ihres Contingents zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft desselben außer einer ersten Einübung, wegen deren Dauer die von der Hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen. Die gemeinschaftlichen Waffenübungen des Bataillons fallen mit denjenigen zusammen, die nach Inhalt des §. 32. der Brigade-Convention bei Zusammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

§. 16.

Der Bataillons-Commandeur hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der beiden dasselbe bildenden Contingente, womit er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, welcher es angehört, und gleichzeitig dem

dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehen, doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent seiner Stadt erläßt.

Der Bataillons-Commandeur empfängt außer dem gemeinschaftlichen Ernennungs-Patente eine zwischen den Senaten verabredete gemeinsame Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Diensttätigkeit jedes Contingentes ist der dasselbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügt werden wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Bataillons-Commandeurs.

In Friedenszeiten hat übrigens jede Stadt freie Verfügung über ihr zu dem gemeinschaftlichen Bataillon gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für die innere dasselbe betreffende Verwaltung.

§. 17.

Für Kriegszeiten oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar

- 1) die Verhältnisse des Bataillons, dessen vollständige schlagfertige Aufstellung und Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersahmannschaft u. s. w.;
- 2) die Leistungen nach Inhalt der Capitel VII., VIII., IX. und XI. der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Cassenwesen, Proviant-Fuhrwesen und Train, Feldlazarethe und Feldbäckerei betreffend, wird allenthalben das Nähere, gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besonderen Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommen und verfügt werden.

§. 18.

Der Bataillons-Stab wird in Fällen der Mobilmachung ergänzt durch Nicht-Streitbare, nämlich:

- 1 Oberarzt,
- 1 Zahlmeister,
- 1 Rüstmeister (Büchenschäfter),
- 1 Wagenmeister und
- die nöthigen Trainknechte,

wie auch durch den Train (§. 50 — 52. der Brigade-Convention) unter gemeinsamer Verständigung zwischen den Senaten über die Anstellungen.

§. 19.

§. 19.

Der Rittmeister der zweiten Schwadron, welche von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich zu der Hanseatischen Cavallerie-Division gestellt wird, hat zuerst seinen Standort in Lübeck.

Da §. 19. der Hanseatischen Militair-Convention bestimmt, daß die Ernennungen zu den Graden der Officiere der zweiten Schwadron, außer dem Rittmeister, von Lübeck und Bremen, nach näherer Vereinbarung zwischen den Senaten geschehen, so wird solche Vereinbarung, übrigens allenthalben das vorgängige Gutachten des Brigade-Commandanten vorausgesetzt, hiedurch wie folgend getroffen.

1) Diesmal zuerst werden präsentirt:

a. von dem Senate zu Bremen der Stabs-Rittmeister und der Premier-Lieutenant;

b. von jedem der Senate dem andern zwei Seconde-Lieutenants;

worauf beide Senate über die ersten Ernennungen sich vereinigen und darüber gemeinschaftliche Patente ausstellen werden.

2) Die Anciennität der ersten Officiere, die ernannt werden, wird nach ihrem bisherigen Dienstalter, oder, wenn sie zuvor noch nicht Officiere waren, nach dem Lebensalter bestimmt. In der Regel werden übrigens die Schwadrons-Officiere nach dem Dienstalter zu den höheren Graden aufrücken.

3) Mit der wechselnden Präsentirung und gemeinschaftlichen Ernennung für die unteren Officierstellen, welche durch Aufrücken erledigt werden, und mit den Anstellungs-Patenten, wird es ebenso gehalten, wie bei dem Infanterie-Bataillon (Oben §. 9. 4. 5.)

§. 20.

Um Befoldung und übrige Verpflegung gleich zu stellen, sind die in beizugehen dem Anschlage enthaltenen Verpflegungssätze für Infanterie und Cavallerie vereinbart worden.

Die Officiere beider Waffengattungen erhalten ihre volle Verpflegung in derjenigen Stadt, in welcher sie stationirt sind. Zu Ende jedes Rechnungsjahres erfolgt die matrikularmäßige Ausgleichung zwischen beiden Städten in Ansehung sämtlicher Ausgaben für das Officier-Corps des gemeinschaftlichen Bataillons und der gemeinschaftlichen Schwadron.

§. 21.

Die Officiere sowohl, welche zu der Zeit der Vollziehung gegenwärtiger Convention bereits angestellt sind, als auch diejenigen, welche für die erste vollständige Bildung des Officier-Corps beider Waffengattungen ernannt oder beibehalten werden, sind eintretenden Falls von Seiten der Stadt zu pensioniren, von deren Senate sie

als Officiere ursprünglich ernannt worden sind. Zu etwa erforderlicher Pensionirung gemeinschaftlich neu angestellter Officiere, die nämlich in dem Militärdienste der einen oder andern Stadt bis dahin oder ursprünglich nicht als Officiere gestanden (§. 13. 4) wird von jeder Stadt matrikularmäßig beigetragen.

§. 22.

Gegenwärtiger Vertrag ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die beiden ersten Paragraphen der Zusatz-Akte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1. Mai 1839 gültig und verbindlich. Derselbe ist doppelt und gleichlautend ausgefertigt, auch in jeder Stadt als gegenseitig verpflichtender Staatsvertrag mit dem öffentlichen Siegel versehen und von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister unterzeichnet worden.

Bremen, den 22. October 1834.

Der Präsident des Senats

(L. S.)

(Gez.) Gröning.

(Gez.) Breuls, Secr.

Geschehen zu Lübeck den 15. November 1834.

Der Präsident des Senats

(L. S.)

(Gez.) Kindler.

(Gez.) L. H. Kindler, Secr.

Verpflegungs-Stat

für die

Contingente von Lübeck und Bremen im Frieden.

Rationen.	Portionen.		Besoldung,		Garnison: Zulage,		Quartier: Geld,		Zusammen,	
			monatlich:		monatlich:		monatlich:		jährlich:	
			fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.
a) Infanterie.										
2	1	Stabs-Officier und Bataillons-Chef.	240	—	—	—	25	—	3180	—
1	1	Stabs-Officier, wenn er nicht Ba-	200	—	—	—	25	—	2700	—
		taillons-Chef ist.	120	—	—	—	20	—	1680	—
	1	Capitain und Compagnie-Chef.	90	—	—	—	20	—	1320	—
	1	Stabs-Capitain	60	—	—	—	10	—	840	—
	1	Premier-Lieutenant	50	—	—	—	10	—	720	—
	1	Seconde-Lieutenant	10	—	—	—	5	—	180	—
	1	Zulage an den Lieutenant, welcher Ba-	15	—	5	—	—	—	240	—
	1	taillons-Adjutant ist.	9	—	5	—	—	—	168	—
	1	Feldwebel	6	—	4	—	—	—	120	—
	1	Sergeant	6	—	4	—	—	—	120	—
	1	Bataillons-Lambour od. Stabs-Hornist.	4	—	1	—	—	—	60	—
	1	Unterofficier	3	—	1	—	—	—	48	—
	1	Lambour oder Hornist								
	1	Soldat								
b) Cavallerie.										
3	1	Rittmeister und Escadrons-Chef.	200	—	—	—	20	—	2640	—
3	1	Stabs-Rittmeister	120	—	—	—	20	—	1680	—
2	1	Ober-Lieutenant	80	—	—	—	10	—	1080	—
2	1	Seconde-Lieutenant	70	—	—	—	10	—	960	—
1	1	Wachmeister	15	—	5	—	—	—	240	—
1	1	Fourier	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	Stabs-Trompeter	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	Trompeter	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	Unterofficier	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	Reiter	4	—	1	—	—	—	60	—

Bemerkungen.

- 1) Obige Berechnung ist nach Gulden und Cents; 1 fl. = $\frac{1}{2}$ Thaler in Golde = 100 Cents.
10 fl. sind 14 Mark Courant, folglich 1 Mark p. p. = 72 Cents, 1 Schilling $4\frac{1}{2}$ Cents.

- 2) Bei den Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist Quartier in Natura (Casernirung) vorausgesetzt. Ein nicht casernirter Feldwebel (Wachtmeister) oder Sergeant erhält monatlich 6 fl., ein desgl. Unterofficier monatlich 5 fl. Quartiergeld.
- 3) Alle Chargen vom Feldwebel abwärts erhalten zu ihrer Besoldung die volle Portion, das ist: $1\frac{1}{2}$ fl. Brod, $\frac{1}{2}$ fl. Fleisch und hinreichend Gemüse. Wenn der Mann in einer Garnison weniger an Natural-Verpflegung erhält oder wenn demselben sonstige Abzüge gemacht werden, so wird die Garnison-Zulage demgemäß erhöht.
- 4) An Bureau-Kosten für den Bataillons-Stab sind monatlich 10 fl. zu berechnen, desgleichen für das Schwadrons-Commando 5 fl. Erstere empfängt der Bataillons-Adjutant, letztere der Schwadrons-Chef.
- 5) Auf Dienststreifen empfängt der Bataillons-Chef 12 fl., der Schwadrons-Chef 10 fl., der Adjutant 6 fl. tägliche Diäten, außerdem können die ersteren 2 fl. pr. Meile an Fuhrkosten berechnen. Der Adjutant wird in der Regel in Begleitung des Bataillons-Chefs seyn.
- 6) Die Ration besteht aus 8 fl. Hafer, 8 fl. Heu und 6 fl. Stroh. Wenn sie nicht in Natura geliefert wird, so soll sie den Officieren mit 12 fl. monatlich vergütet werden, bei besonders hohen Fourage-Preisen vorbehaltlich einer Erhöhung.
- 7) Die Lieutenants der Cavallerie erhalten bei Errichtung der Schwadron und nachher von 8 zu 8 Jahren jeder ein Chargenpferd vom Staate geliefert.
- 8) Die Verpflegung der Nicht-Combattanten, Aerzte, Quartiermeister u. geschieht im Frieden nach den in jedem Staate geltenden Sätzen. Im Fall eines Krieges werden nähere Verabredungen wegen derselben zu treffen seyn.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen

Revision der jährlichen Steuern.

Zufolge des ihr im Convente vom 20. December 1833 erteilten Auftrages hat die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern wegen dieses Gegenstandes sich berathen und beehrt sich ihren Bericht darüber nachstehend vorzulegen.

Indem sie die Fortdauer der jährlichen Steuern auch für das Jahr 1835 im Allgemeinen anheim giebt, findet sie sich zu folgenden Bemerkungen im Einzelnen veranlaßt.

Zu I.: Grund- und Erbesteuer.

Es scheint kein Grund vorhanden zu seyn, die unter No. 5. dem Käufer auferlegte Verpflichtung auf diesen zu beschränken, vielmehr würde es zur größern Sicherung des Eingangs dieser Steuer dienen, wenn jene Verpflichtung jedem Erwerber von Grundstücken, er erlange sie nun durch Kauf oder durch sonstige Erwerbstitel, auferlegt würde.

In diesem Falle würden im Absätze No. 5. die Worte: „Jeder Käufer“ in „Jeder Erwerber“ zu ändern seyn; die Worte: „der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand“ würden wegfallen können. Die Worte: „vor dem Kaufe“ würden in die: „vor dem Erwerbe“, das Wort: „Kaufsumme“ in „Erwerbssumme“ und das Wort: „Verkäufer“ in „Veräußerer“ umzuändern seyn.

Zu II.: Abgabe vom Kaufe u. von Immobilien.

Es ist hiebei die Ueberlegung empfohlen worden, ob diese Abgabe nicht auf alle Fälle auszudehnen seyn möchte, in welchen in Gemäßheit der Erbs- und Handels-Ordnung eine Laßung nothwendig wird.

Die Deputation hält diese Veränderung allerdings unter den erforderlichen Modificationen für statthaft und auch zur Vermeidung von manchen bisher vorgekommenen Zweifeln und Weiterungen für empfehlenswürdig, wogegen erst die Erfahrung darüber belehren muß, ob dadurch eine bedeutende Vermehrung der Einnahme herbeigeführt werden dürfte.

Es würden in solchem Falle

- 1) in Hinsicht der Objecte der Besteuerung die Kirchen- und Begräbnisstellen, welche die Erbe- und Handfesten-Ordnung den Immobilien nicht beizählt, ausfallen, dagegen aber nach §. 7. der gedachten Ordnung das Gutsherrn- und Meierrecht, so wie ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums und die erblichen Barbierämter ungezweifelt den Immobilien beigezählt werden;
 - 2) in Hinsicht der besteuerten Rechtsgeschäfte würde nach §. 18. c. jener Ordnung der Fall, wenn ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das ganze Sammtgut, also auch die Immobilien desselben, übernimmt, wegfallen, dagegen aber alle Fälle, wo durch andere entgeltliche Geschäfte als die bisherigen (Kauf, Tausch oder Erbtheilung), z. B. durch Alimenter-Contract oder durch unentgeltliche, z. B. Schenkung, Legat, Erbeseinsetzung, Immobilien veräußert werden und es einer Fassung bedarf, herbeigezogen werden.
- Hiebei würde es sich aber als billig empfehlen, daß diejenigen, welche in den betreffenden Fällen bereits die Erbschafts-Abgabe von dem Werthe des Immobile entrichtet haben, von der Zahlung dieser Abgabe auf Veräußerungen befreiet würden, wie dieses denn auch bisher schon also beobachtet worden ist.
- 3) in Hinsicht des Zeitpuncts der Berichtigung würde derselbe am paßlichsten auf die Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls (siehe §. 67. der Erbe- und Handfesten-Ordnung) festzustellen seyn. Es würde dadurch zwar dieser Zeitpunct gegen die bisherigen Bestimmungen in etwas verspätet werden, dagegen aber der Vortheil erreicht werden, daß nur von wirklich vollzogenen und gänzlich zu Stande gekommenen Veräußerungen die Abgabe erhoben würde;
 - 4) in Hinsicht der Pflchtigen würde man dem zur obigen Zeit genau bekannten Erwerber die Pflicht der Entrichtung auferlegen können, die übrigen bisher dazu Verpflichteten würden dagegen wegfallen können.

Sollten diese Veränderungen beliebt werden, so möchte *N^o II.* jetzt etwa so lauten müssen:

N^o II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgeld, oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch leibwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf (§. 14., §. 15., §. 18. der Erbe- und Handfesten-

Ord:

Ordnung), so wird ein Procent von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen, wobei, wenn die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden soll, eine Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese durch, von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende, Sachverständige zu schätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Bei Austauschung von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen sind gänzlich befreit. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelte zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werth sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

Zu III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Zu 1) Da jetzt ein Theil der Vorstädte an dieser Anstalt gegen Entrichtung der Abgabe Theil nimmt, so wird hinter „Neustadt“ hinzuzusetzen seyn: und den zugezogenen Theil der Vorstädte.

Zu 2) Es möchte zweckmäßig seyn, den Anfang dieses Satzes: „diejenigen, welche Erbesteuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes“ noch bestimmter dahin zu fassen: „diejenigen, welche Grundsteuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres „von ihnen bewohnten“ Erbes“ in welchem Falle der Satz unter No. 4., der eine bloße Folgerung aus den früheren Sätzen enthält, ganz wegfallen könnte.

Zu 3) Es giebt Miether, welche außer ihrer Hauptwohnung in einem zu derselben nicht gehörenden, mitunter weit davon entfernten zweiten Wohngebäude einzelne Zimmer zum Betriebe ihres Geschäfts (z. B. eines Verkaufes) gemiethet haben; da nun Jeder, welcher eine Miethe zahlt, von dieser auch dem Staate die Abgabe zu entrichten hat, und die Art der Benutzung des gemietheten Locals keinen Grund zur Befreiung abgeben kann, so würde es zur Vermeidung aller Contestationen dienlich seyn, hinter dem Worte „bewohnen“, die Worte hinzuzufügen: „oder persönlich benutzen.“

Zu 6) am Ende. — Da die Reclamations-Deputation sehr häufig in den Fall kommt, wegen temporärer Armuth, gänzlicher Unzahlfähigkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder Ermäßigung dieser Steuer bewilligen zu müssen,

so möchte der Schlusssatz dahin zu ändern seyn: Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlass oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes zu bewilligen.

Zu 9) Dieser Satz dürfte wegfallen, da in der Erbs- und Handfesten-Ordnung §. 157., 6. sämtlichen Staatsabgaben bereits ein Vorzugsrecht für die letzten 12 Monate eingeräumt worden ist.

Zu IV.: Abgabe von Erbschaften.

Zu 4) b. möchte es zweckmäßig seyn, der Gebietsbewohner gleichfalls besonders zu erwähnen, daher die Anfangsworte so zu stellen wären: „ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger“.

Zu VII. — XII. Es ist von der Deputation hierbei in Erwägung gezogen worden, ob und in wie fern die Gebietsbewohner, einschließlic von Vegesack und Bremerhaven, mit zu diesen Abgaben herbeizuziehen seyn möchten.

Was nun zuvörderst die unter VII. Abgabe der Krüger, Schenk-wirthe u. betrifft, so zahlen bereits die Krüger wie Schenk-wirthe, Caffee- und Weinschenker, Gastwirthe und Branntweimbrenner im Gebiete und Vegesack eine jährliche Recognition, die ungefähr der jetzt einzuführenden gleich steht. Conditoreien giebt es aber fast gar keine, weshalb denn eine Ausdehnung dieser Auflage auf das Land keinen irgend bedeutenden Ertrag liefern, die Controlle und Einsammlung aber dadurch erschwert werden würde.

Die Auflagen unter N^o VIII. IX. und X. liefern, bei mannigfaltigen Contestationen der Steuerbaren und dadurch erschwelter Hebung selbst für die Stadt und Vorstädte, einen so geringfügigen Ertrag, daß die Deputation es zu fernerer Beschlußnahme anheim giebt, ob diese Auflagen nicht künftig gänzlich wegfallen sollen. Der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre belief sich für

N ^o VIII.	Clubbs u. auf jährlich.....	191 Rth. — Gr.
„ IX.	Billards u. auf jährlich.....	498 „ 18 „
„ X.	Öeffentliche Bälle auf jährlich..	90 „ 60 „

Eine Ausdehnung dieser Auflagen auf das Gebiet würde bei geringem Ertrage in der Hebung mancherlei Schwierigkeiten unterliegen.

Die Auflage N^o XI. auf Equipagen würde auf dem Lande fast gar kein Object der Besteuerung finden und die Auflage N^o XII. auf Lustfuhrwerke würde den vielfältigsten Contestationen unterliegen, in sofern sie Stuhlwagen trifft, indem diese zwar häufig auf dem Lande, aber vorzüglich zur Landwirthschaft oder doch zu sonstigem nützlichen Gebrauche gehalten werden; in sofern diese Steuer aber andere Fuhrwerke von Personen, die nicht Miethkutscher oder Fuhrleute sind, angeht, auch hier das Object der Besteuerung fast gänzlich mangeln würde. Die Deputation glaubt diesem

diesem nach, daß eine Ausdehnung der Auflage N^o VII. bis XII. auf das Gebiet wenigstens vorläufig nicht als rathlich erscheinen dürfte.

Zu XVI.: Stempel-Abgabe.

a. Gewöhnlicher Stempel.

Zu 7: Hiebei ist, dem Antrage gemäß, berathen worden, ob nicht eine Bestimmung wegen der Nachstempelung binnen gewisser Frist oder einstweilige Ergänzung des Stempels mittelst nachher zu cassirender Stempelbogen zulässig seyn möchte?

Was nun die letztere Maaßregel betrifft, so setzt sie ganz andere und schärfere Stempel-Einrichtungen und Controllen, als die unsrigen sind, voraus, wenn sie statthaft seyn soll, und möchte daher deren Einführung ohne jene nicht rathlich erscheinen. Was dagegen die Nachstempelung ohne Strafe binnen einer gewissen Frist betrifft, so scheint die Gestattung derselben unbedenklich zu seyn, wenn diese Frist nur auf eine den Verhältnissen angemessene Weise beschränkt wird.

Die Deputation erlaubt sich in dieser Hinsicht den Vorschlag, daß es damit wie bei dem Wechselstempel gehalten werden möge, daher die Frist auf 3 Tage bestimmt werde.

In diesem Falle würde N^o 7. etwa so lauten können:

1) „Ist gegen die Vorschrift des §. 6. gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 10. bestimmten Strafen Statt.

Die Deputation schließt hiemit ihren Bericht, indem sie die Beschlüsse über die darin enthaltenen Vorschläge besserem Ermessen anheimstellt.

Anlage D.

zum Antrage des Senats.

Zehnter Bericht

der

Deputation für Bremerhaven.

Am Schlusse ihres neunten Berichts äußerte die Deputation die Hoffnung, daß sie sich im Stande sehen werde, von Zeit zu Zeit befriedigende Mittheilungen über das gedeihliche Ausblühen des Havens und des Havenortes zu machen, und gern benutzte sie die Veranlassung der weiter unten an Rath und Bürgerschaft zu richtenden Anträge zu der Anzeige, daß diese Hoffnung sich verwirklicht habe. Die Zahl der den Haven benutzenden Schiffe hat sich in kaum zu erwartender Weise gemehrt, so daß zu mehrerenmalen das sehr geräumige Haven-Bassin fast zu beschränkt sich auswies und die wohlthätigen Wirkungen des dadurch entstandenen regen Verkehrs im Havenorte sind der weiteren Entwicklung desselben so förderlich gewesen, daß allein im Laufe des gegenwärtigen Jahres bis jetzt schon vier und fünfzig Ausweisungen von Bauplätzen an neue Ansiedler erfolgt sind.

Die Arbeiten an dem Haven und den Havenwerken, deren Besorgung der Deputation aufgegeben war, sind durchgehends, mit Ausnahme der Brunnenanlage, welche wegen eines Risses, der in dem untern Ende der Brunnenröhre entstanden ist, vorläufig hat eingestellt werden müssen, beendigt; die Deputation beklagt es indeß aufrichtig, daß der Aufwand, den dieselben erfordert haben, die ihr zur Disposition gestellten Fonds so bedeutend überschritten hat, daß sie sich dadurch auf eine Nachbewilligung von sechstausend Thalern anzutragen genöthigt sieht. Sie verkennt die Unregelmäßigkeit nicht, die darin liegt, nicht bereits während des Laufs der Arbeit aufmerksam auf die Erschöpfung der Fonds gemacht und um Ergänzung der Mittel zu Vollendung der Arbeiten, deren Unterbrechung oder Aussetzung allerdings wohl nicht zulässig erschienen wäre, nachgesucht zu haben und bedarf für diese Unterlassung, die nur darin ihren Grund hat, daß sie erst mit dem Schlusse des dritten Quartals eine vollständige Aufgabe der verschiedenen für gemachte Anschaffungen noch ausstehenden Rechnungen hat erhalten können und dadurch erst eine genaue Uebersicht der Gesamt-Ausgaben für die Havenarbeiten, zumal dieselben des früher nicht zur Stelle zu schaffenden Materials und des Wasserstandes halber vorzugsweise erst im August und September vorgenommen werden konnten, möglich geworden ist, — der

Nachsicht ihrer geehrten Committenten. Zur Erläuterung der Vergrößerung der Ausgaben selbst aber erlaubt sie sich das Nachstehende anzuführen.

Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß bei Anfertigung des diesjährigen Budgets im Jenner die herzustellenden Beschädigungen, welche die kurz vorabgegangenen Sturmfluthen angerichtet hatten, theils sich nur sehr ungenügend übersehen ließen, theils, daß dieselben in der Zwischenzeit, bis man zu ihrer Abhülfe wirksam schreiten konnte, da, wo die Erddossirungen und Fäschienenbetten bloß gelegt waren, sich nicht unbeträchtlich vergrößert hatten. Die demnächstige Vornahme dieser Ausbesserungen, besonders der Erdarbeiten, wurde allerdings durch den sehr trockenen Sommer ungemein begünstigt; um aber diese vielleicht sobald nicht wiederkehrende Conjunction zu nützen, schien es nicht unrathsam, ihnen die möglichst thunliche Ausdehnung zu geben.

Eine Hauptaufgabe war es ferner, das durch die Sturmfluthen hart angegriffene Hauptwerk des Außenhavens, das westliche Vorhoofd, mit seiner Steinböschung vor künftigen Beschädigungen möglichst sicher zu stellen, und rücksichtlich ihrer glaubte die Deputation es bei der Vorlegung des Budgets ausdrücklich bevorzugen zu müssen, daß sie über die Art und Weise der dafür anzuordnenden Arbeiten noch keine feste Ansicht habe, die sich erst, wenn die eintretende bessere Witterung eine genauere Untersuchung zulässig mache, ergeben müsse. Eine zu dem Ende im Mai an Ort und Stelle vorgenommene genaue Untersuchung führte nun zu der Ueberzeugung, daß eine möglichst solide Arbeit, Sicherung der Spitze des Pfahlhoofds mittelst eines starken Mauerwerks, Hinterfüllung der Steinböschung mit Cement und Beton, so wie Ausfüllung aller Rissen mit Böcoitschem Kite, das zweckmäßigste und die allerdings voraussetzende größere Kostspieligkeit dieser Art der Herstellung für die Zukunft eine wahre Ersparung seyn würde. Sie glaubte daher diese tüchtigere Arbeit vorziehen zu müssen, welche denn auch vor der dem stärksten Angriffe ausgesetzten gemauerten Spitze begonnen und bis über die Hälfte der ganzen Länge der Steinböschung fortgesetzt ist, und deren Zweckmäßigkeit sich durch den Erfolg genügend bewährt hat, indem es wohl nicht zu bezweifeln ist, daß wenn die Sturmfluth vom 17. auf den 18. October, mit einer Wasserhöhe von 29 Fuß, und der Orecan in der Nacht des 24. Octobers, der die Sturmfluth gar auf eine Höhe von $30\frac{1}{2}$ Fuß vor der Schleuse trieb, hier einen weniger kernhaften Widerstand gefunden hätte, der von derselben zu besorgende Schaden leicht dem Betrage der ganzen jetzt erforderlichen Nachbewilligung gleich gekommen seyn möchte. Auch jetzt sind jene unabwendbaren Naturereignisse nicht ganz ohne nachtheilige Folgen vorübergegangen, der Schaden ist aber von verhältnißmäßig viel geringerer Bedeutung, da er nur den hölzernen Vorbau des Hoofds, dessen Herstellung, weil dasselbe für das Einbringen der Schiffe unentbehrlich ist, ohne Zeitverlust von der Deputation hat angeordnet werden müssen, und den Theil der Steinböschung, der noch nicht auf die oben erwähnte Weise verstärkt worden, betroffen, den gemauerten Kopf des Hoofds und den durch die Arbeiten des letzten Sommers befestigten, bei weitem stärker exponirten, Theil der Steinböschung aber fast gar nicht zu beschädigen vermocht hat. — Die Fortsetzung dieser Arbeit im nächsten Sommer scheint nach dieser Probe keiner Empfehlung zu bedürfen.

Ein anderer Hauptgrund der größern Ausgaben des laufenden Jahres liegt in der größern Ausdehnung, die der Pflasterung der Straßen und der bei dem lebhaftesten Schiffahrts-Verkehr stark befahrenen Schlachte am Haven-Bassin hat gegeben werden müssen, und ist eine unvermeidliche Folge des nicht vorherzusehenden unerwartet schnellen Anbaues des Havenorts. Wenn auch erst wenige Plätze an einer Straße zum Anbau ausgewiesen sind, so wird die Pflasterung derselben nothwendig, um den Bewohnern bei nasser Witterung in dem durch Regenwetter leicht aufgeweichten schweren Marschboden eine Communication zu verschaffen, und der Staat muß für die noch zu seiner Disposition bleibenden Plätze die dazu erforderliche Auslage beschaffen, die indeß, da sie zum großen Theile demnächst von den Anwohnern erstattet wird, in soweit nur als Vorschuß erscheint. Die diesjährige stärkere Verwendung für diese Straßenanlage, welcher im nächsten Jahre jedenfalls nicht hätte ausgewichen werden können, hat übrigens unleugbar darin auch ihre vortheilhafte Seite, daß der ungewöhnlich trockene Sommer es möglich gemacht hat, die Pflasterarbeiten wohlfeiler zu liefern.

Wenn indeß diese, so wie manche kleinere, durch die größere Frequenz des Havens und den verstärkten Anbau des Havenorts als nothwendig oder als zur größern Bequemlichkeit der Schiffahrt gereichende Veranstaltungen und Einrichtungen eine temporäre Vermehrung der Anlage und Unterhaltungskosten nach sich gezogen, so darf dagegen auch nicht unbeachtet bleiben, daß eben diese Zunahme des Verkehrs und des Geschäftslebens in Bremerhaven wieder ihre Wechselwirkung auf eine Vermehrung der Einnahme dieser Anstalt zu äußern nicht verfehlt und daß dieselben im laufenden Jahre, statt der dafür veranschlagten 8500 Rthlr., sich auf reichlich 10,000 Rthlr. stellen dürften.

Die Deputation erlaubt sich, dem Vorstehenden noch folgende Vorschläge, die durch die schnelle Erweiterung des Haven-Etablissements motivirt werden, anzureihen:

1) Von den ihr zur Ausweisung an Colonisten zur Disposition gestellten Anbauplätzen sind, obgleich manche derselben zwischen mehrere Anbauer getheilt worden, nur noch etwa neunzig Bauplätze in ihren Händen, und sie wird sich daher vielleicht schon in kurzer Zeit veranlaßt sehen, einen Plan zur Erweiterung des Havenorts und ferner zu bewilligenden Ausweisungen von Bauplätzen vorzulegen.

Für jetzt aber sieht sie sich durch den Umstand, daß die noch disponibeln Plätze im Innern des Havenorts liegen, dagegen die Plätze am Havenbassin, soweit sie bis jetzt zum Ausbau bestimmt worden, sämmtlich vergriffen worden und verschiedene Gesuche zu Anlegung von Waaren-Magazinen, wozu die Lage am Bassin eben so geeignet als vorzugsweise bestimmt ist, bei ihr eingegangen sind, — zu dem Antrage veranlaßt, die bis jetzt noch unbebauten Quartiere längs der Kaje bis zur Hinterseite des großen Havenbassins zwischen diesem und der Chaussee zu Bauplätzen ausmessen lassen und zum Anbaue ausweisen zu dürfen. Da die Nachfrage nach diesen, für den Verkehr so vorzüglich gelegenen Bauplätzen sehr lebhaft ist, so glaubt die Deputation, daß es keine Schwierigkeit finden werde, diese Anbauplätze zu einem bis auf dreißig Thaler erhöhten Grundzins unterzubringen.

Eine fernere Ermächtigung erlaubt sich die Deputation zu Verleihung von zwei Mühlenplätzen, um deren Anweisung bei ihr nachgesucht ist, zu erbitten. Nach sorgfältiger Ueberlegung scheint es ihr am angemessensten, dazu zwei Plätze, jeden zu etwa 100 Fuß Breite, auf dem Außendeichslande zwischen dem Schirmdeiche und der Geeste oberhalb der Erbenzinsstelle des Schiffbauer Cornelius zu bestimmen, und wird sie es sich angelegen seyn lassen, falls dies genehmigt werden sollte, dafür einen den Verhältnissen angemessenen Grundzins zu stipuliren.

2) Nicht minder glaubt die Deputation bei der Erhebung des Havengeldes auf nachstehende Verhältnisse aufmerksam machen zu müssen:

- a. Der Tarif des Havengeldes steigt bekanntlich nach der Größe der Schiffe, von solchen, die bei einer Lastenrächigkeit von 30 Last 5 Rthlr. bezahlen bis zu solchen, die 150 — 200 Last halten, auf 25 Rthlr., und enthält keine Steigerung für Schiffe, welche die letztere Größe überschreiten. In dieser Bestimmung, die früher in der Voraussetzung getroffen ist, daß Schiffe über 200 Last Größe schwerlich den Haven benutzen würden, liegt aber eine Unbilligkeit, indem solche größere Schiffe, deren Zahl unter denen, welche den Haven benutzen, wie jetzt die Erfahrung ergibt, nicht unbedeutend ist, einen verhältnißmäßig größern Raum in demselben einnehmen und dafür daher auch ein höheres Liegegeld wie kleinere Schiffe bezahlen sollten. Es dürfte deshalb angemessen seyn, den Tarif für das Havengeld dahin näher festzusetzen, daß

von Schiffen von 150 bis 200 Last		25 Rt.,
„ „ „ 200 bis 250		30 „
„ „ „ 250 bis 300		35 „
„ „ „ 300 Last und darüber	..	40 „

zu entrichten und bei einem die Zeit von zwei Monaten übersteigenden Verweilen in diesem Verhältnisse ein erhöhtes Monatsgeld zu erlegen sey.

Auf der andern Seite dürfte es sich dagegen empfehlen, für die über See oder über die Watten kommenden oder dahin bestimmten kleineren, unter 30 Last haltenden Schiffe eine verhältnißmäßige Abstufung in Entrichtung des Havengeldes eintreten zu lassen, etwa dahin, daß dasselbe

von Schiffen unter 30 bis 25 Last	auf	3 Rt.,
„ „ „ 25 bis 20	auf	2½ „
„ „ „ 20 bis 15	auf	2 „
„ „ „ 15 bis 10	auf	1½ „
„ „ „ 10 Last	auf	 1 „

festgesetzt werde.

- b. Kleinere Fahrzeuge unter 30 Last Größe, welche, um Ab- und Zuladungen ans Land zu machen, in den Haven legen, zahlen nach dem Tarife statt des Havengeldes nur eine sehr mäßige Recognition von 6 Groten für

für jede Last Güter, die sie ausladen oder einnehmen. So angemessen aber die dadurch gewährte Erleichterung des kleinern Verkehrs auch erscheint, so wenig ist es gewiß die Absicht gewesen, für eine so unbedeutende Vergütung solchen Schiffen das Recht einer mehr oder minder langen Sommer- oder Winterlage im Haven zu gewähren. — Da dies aber von einzelnen Schiffen in Anspruch genommen ist, so dürfte sich die Festsetzung empfehlen, daß Schiffe, die nur dies Lastgeld von 6 Groten erlegt haben und länger wie acht Tage im Haven verweilen wollen, für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Havengeld von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und für jeden folgenden Monat die tarismäßige Gebühr von 1 Rthlr. zu bezahlen haben.

- c. Zur Erleichterung unserer Rahnschiffahrt ist bewilligt worden, daß kleinere Fahrzeuge und Leichterschiffe, welche aus Seeschiffen laden oder in dieselben lossen, von allem Havengelde befreit seyn sollen. Dieser Vorzug der Flußschiffahrt wird aber nicht selten auch von solchen Fahrzeugen in Anspruch genommen, die über See kommend Ueberladungen von Bord zu Bord im Haven vornehmen, und es scheint erforderlich — um desfalligen Differenzen vorzubeugen — eine festere Bestimmung im Tarife zu treffen, welche die Deputation dahin zu bestimmen anheim giebt:

daß die gänzliche Befreiung vom Havengelde nur denjenigen kleinern Fahrzeugen und Leichterkähnen zustehe, die von Weserplätzen bis zum Horumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weserufer einschließlich resp. abgefertigt oder dahin bestimmt sind, andere Schiffe aber darauf keinen Anspruch machen können.

